



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

nur per E-Mail an

SIII2@bmu.bund.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
U8801.50-2017/1-39

Telefon [REDACTED]

München
16.08.2019

S III 2 - 133300/7

Länderanhörung zur Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle

Sehr geehrte [REDACTED],

für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle sowie der damit verbundenen Möglichkeit zu einer Stellungnahme danke ich Ihnen.

Bayern hat sich bereits mit der Zustimmung zum Standortauswahlgesetz im Sommer 2013 zu einem transparenten, wissenschaftsbasierten und partizipativen Auswahlprozess bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle nach dem Prinzip der weißen Landkarte bekannt. Den begonnenen Auswahlprozess werden wir auch zukünftig konstruktiv unterstützen.

Wie schon in der Stellungnahme zum Abschlussbericht der Endlagerkommission im Jahr 2016 von Frau Staatsministerin Scharf als auch in der Protokollnotiz der Freistaaten Bayern und Sachsen von Herrn Staatsminister Dr. Huber zur Bundesratsbefassung des novellierten Standortauswahlgesetzes dargelegt, steht für Bayern die

Sicherheit des künftigen Endlagers an erster Stelle. Daher sind für uns Endlagerkonzepte, die offensichtlich nicht zu einem Endlager mit bestmöglicher Sicherheit führen, von vornherein auszuschließen. Bayern hält grundsätzlich an den nachfolgenden Positionen fest:

- Ein Endlager mit bestmöglicher Sicherheit, welche über einen Zeitraum von einer Million Jahre gewährleistet sein soll, kann nicht im Wesentlichen auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen. Nur ein Endlagerkonzept, bei dem der Einschluss im Wesentlichen durch eine geologisch stabile, dichte und massive Gesteinsformation erfolgt, kann die geforderte Sicherheit bieten.
- Sonderregelungen für das Wirtsgestein Kristallin, die den Suchprozess nur unnötig verlängern, verteuern, verkomplizieren und zu keinem Endlager mit bestmöglicher Sicherheit führen, werden nicht akzeptiert.

Deshalb sollte auch für das Wirtsgestein Kristallin zunächst überprüft werden, ob in Deutschland Kristallingesteinsformationen vorhanden sind, in denen ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich für ein Endlager mit bestmöglicher Sicherheit ausgewiesen werden kann. Eine Berücksichtigung der Sonderregelung nach § 23 Abs. 4 StandAG in den Verordnungen zu den Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen sollte erst im Anschluss erfolgen. Aus diesem Grund wird um Streichung aller im Verordnungsentwurf enthaltenen Ausführungen gebeten, die sich auf die Sonderregelung des Kristallin nach § 23 Abs. 4 StandAG beziehen.

Darüber hinaus muss vor einer Berücksichtigung der Sonderregelung für Kristallin in den Verordnungen nach §§ 26 und § 27 StandAG eine Klärung der konzeptionellen Machbarkeit eines Endlagers mit bestmöglicher Sicherheit vorausgehen, dessen Integrität und Robustheit im Wesentlichen auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen soll.

Mit freundlichen Grüßen